

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FW)**

Änderungen im Kommunalwahlrecht

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Aspekte beinhaltet:

1. Nach der Wahl ist nur noch derjenige zur Anfechtung berechtigt, der seine Einwendungen gegen die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist bereits vor der Wahl geltend gemacht hat.
2. Die Wahlbewerber müssen vor der Wahl eine eidesstattliche Erklärung mit dem Inhalt abgeben, dass sie sich an dem genannten Wohnort mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Für den Wahlbewerber hat die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zur Folge, dass er sein individuelles Mandat verliert und stattdessen sein Nachrücker zum Zuge kommt. Die Wahl bleibt ja noch gültig.
3. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wird ab 1. Januar 2012 aufgehoben.
4. Die Entscheidungsbefugnisse des Beschwerdeausschusses werden auf die Bürgermeister- und Landratswahlen erweitert.
5. Auch ein berufsmäßiger Bürgermeister, ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied oder ein Landrat darf nur aus wichtigem Grund zurücktreten.
6. Die Briefwahl ist auch ohne die Angabe von Gründen zugelassen.
7. Das Mindestalter für das aktive Kommunalwahlrecht wird auf 16 Jahre gesenkt.
8. Das Wahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wird auch auf Kommunalebene eingeführt.
9. Der Bezirkstagspräsident wird künftig nicht mehr vom Bezirkstag aus der Mitte des Bezirkstags, sondern wie der Bürgermeister und der Landrat direkt von den Wahlberechtigten gewählt.